

Vorlage

an den Ortsrat Büddenstedt

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kleinen Saales der Rathausgaststätte Büddenstedt

Die Satzung der ehemaligen Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kleinen Saales der Rathausgaststätte Büddenstedt vom 25.02.2016 gilt gem. § 7 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 13.09.2016 bis zum 31.12.2018 fort. Bis zu diesem Zeitpunkt ist eine Anpassung des Ortsrechtes abzuschließen.

Nach einer ersten Durchsicht seitens der Mitglieder des Orsrates wurden folgende Änderungswünsche vorgetragen, die im Rahmen der Ortsratssitzung am 16.01.2018 erörtert werden sollen:

- 1) § 1 Abs. 1 der Satzung wird dahingehend ergänzt, dass „**auch überregionale Verbände und Vereine von örtlichen Vereinen oder Verbänden**“ den Saal nutzen können.
- 2) § 1 Abs. 6 der Satzung wird dahingehend geändert, dass „**der Ortsrat**“ über Ausnahmen von den Regelungen des § 1 Abs. 1 im Einzelfall entscheidet.
- 3) § 2 Abs. 1 der Satzung soll dahingehend geändert werden, dass der Saal an „**ortsansässige Vereine und Verbände unentgeltlich**“ vergeben wird.
- 4) Es wird vorgeschlagen, die Höhe der Nutzungsentgelte zunächst zu belassen. Diese sollen gemeinsam mit allen Ortsteilen festgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Um Beratung wird gebeten

Der Bürgermeister
Im Auftrage

Gez. Thomas Bode

(Thomas Bode)

**Satzung
der Gemeinde Büddenstedt über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des kleinen Saals der Rathausgaststätte Büddenstedt**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Ziff. 5 und 111 des niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Büddenstedt in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des kleinen Saales der Rathausgaststätte Büddenstedt beschlossen:

§ 1

Der kleine Saal, einschl. Küche und Thekenbereich mit den zugehörigen Einrichtungen, kann von ortsansässigen Vereinigungen, ortsansässigen Firmen bzw. ortsansässigen Privatpersonen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen genutzt werden.

Anmeldungen für die Benutzung der Räume werden nur von ortsansässigen Personen angenommen, die die Räumlichkeiten auch tatsächlich selbst nutzen.

Familienfeiern wie Hochzeiten können auch von Eltern für ihre nicht mehr in der Gemeinde Büddenstedt lebenden Kinder angemietet werden, sofern mindestens ein Elternpaar seinen Wohnsitz in der Gemeinde Büddenstedt hat.

Für Familienfeiern wie silberne oder goldene Hochzeit von Eltern die nicht mehr in der Gemeinde Büddenstedt leben, können die Räumlichkeiten auch von den Kindern angemietet werden, sofern diese ihren Wohnsitz in der Gemeinde Büddenstedt haben.

Für Abschlussveranstaltungen (keine sonstigen Schulveranstaltungen) der Schulen, in dessen Einzugsgebiet sich die Gemeinde Büddenstedt befindet (Stadt Schöningen, Stadt Helmstedt), können die Räumlichkeiten angemietet werden.

Über Ausnahmen von der Regelung gem. § 1 Abs. 1 entscheidet im Einzelfall der Verwaltungsausschuss.

§ 2

Unentgeltliche Nutzung

Die unentgeltliche Nutzung ist in begründeten Einzelfällen möglich.

Generelle Entscheidungen über gleichgelagerte Fälle und Entscheidungen im Einzelfall trifft der Verwaltungsausschuss.

§ 3

Nutzung gegen Entgelt

Für Veranstaltungen, die nicht unter § 2 fallen, werden folgende Gebühren erhoben:

Saal und Küchennutzung

pro Tag (01. 10. – 30. 04.)	130,00 €
pro Tag (01. 05. – 30. 09.)	110,00 €

Reinigungskosten bei besonderer Verschmutzung werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.

In den Fällen der Nutzung durch Privatpersonen wird eine Kautions für die Saalbenutzung in Höhe von 500,00 € mit dem Gebührenbescheid erhoben.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid der Gemeinde erhoben und sind eine Woche vor der Benutzung zur Zahlung fällig.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 25.02.2016 in Kraft.

Büddenstedt, den 26.02.2016

Gemeinde Büddenstedt
In Vertretung

gez. Bode
Thomas Bode
Verwaltungsleiter

(L.S.)

Ursprungssatzung; Inkrafttreten 25.02.2016

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 13.04.2016, Nr. 13, lfd. Nr. 53